

# **Satzung**

**Medicus United Lippstadt e. V.**

*Mehr als ein Team.*

*Beschlossen durch die Gründungsversammlung*

*Lippstadt*

*2026*

## **Präambel**

Medicus United Lippstadt wurde aus der gemeinsamen Leidenschaft für den Fußballsport und dem Wunsch gegründet, Menschen über Standorte, Berufsgruppen und Generationen hinweg zu verbinden.

Der Verein entstand aus dem Zusammenschluss von Mitarbeitenden der zum Klinikum Lippstadt gehörenden Krankenhausstandorte. Was im Berufsalltag durch Zusammenarbeit zum Wohl anderer geprägt ist, soll auf dem Fußballplatz durch Teamgeist, Fairness und Gemeinschaft fortgeführt werden.

Medicus United Lippstadt versteht sich als sportliche Heimat für Mitarbeitende, Auszubildende, ehemalige Mitarbeitende und weitere Menschen, die die Werte des Vereins teilen. Der Verein steht für Respekt, Verantwortung, Offenheit und gegenseitige Wertschätzung – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Religion, Weltanschauung, sexueller Identität oder körperlichen Voraussetzungen.

Unter dem Leitsatz „**Mehr als ein Team.**“ verfolgt der Verein das Ziel, den Fußballsport nachhaltig zu fördern und Menschen durch den Sport miteinander zu verbinden.

# **Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Medicus United Lippstadt**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „**e. V.**“.
- (3) Sitz des Vereins ist Lippstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 21 der Abgabenordnung, insbesondere des Fußballsports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Spielbetriebs,
  - b) die Teilnahme an Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspielen,
  - c) die Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen,
  - d) die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Betriebssports,
  - e) die Förderung von Fair Play, Respekt, Integration, Inklusion und gesellschaftlichem Zusammenhalt,
  - f) die Unterstützung einer gesundheitsfördernden und verantwortungsvollen Sportausübung,
  - g) die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern, Betreuerinnen und Betreuern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Der Verein wurde aus dem Umfeld des Klinikums Lippstadt gegründet und fördert insbesondere den gemeinschaftlichen Fußballsport von Mitarbeitenden, Auszubildenden, ehemaligen Mitarbeitenden sowie weiteren dem Verein verbundenen Personen. Unabhängig von seiner Entstehung steht der Verein allen natürlichen Personen offen, die seine Ziele unterstützen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung oder Aufhebung besteht kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 4 Grundsätze des Vereins**

(1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Fair Play, der Chancengleichheit und der gegenseitigen Achtung.

(2) Jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Extremismus, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus oder sonstiger menschenverachtender Haltung widerspricht den Grundwerten des Vereins und wird nicht geduldet.

(3) Der Verein setzt sich für ein sicheres und respektvolles Umfeld im Sport ein. Alle Mitglieder sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zu einem positiven Vereinsleben beizutragen.

(4) Der Vorstand kann Richtlinien und Präventionskonzepte beschließen, um diese Grundsätze im Vereinsleben umzusetzen.

#### **§ 5 Vergütung von Vereinstätigkeiten**

(1) Sämtliche Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Organmitgliedern oder sonstigen für den Verein Tätigen Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz, gewährt werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben haupt- oder nebenberufliche Beschäftigte einzustellen, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dies zulassen und die Gemeinnützigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Nachgewiesene Auslagen und notwendige Aufwendungen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet.

## **Abschnitt II – Mitgliedschaft**

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv oder passiv am Vereinsleben teil und besitzen nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere ideell oder finanziell. Sie besitzen kein Stimmrecht und können keine Vereinsämter bekleiden.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen die gleichen Mitgliedsrechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können werden:

- a) Mitarbeitende des Klinikums Lippstadt,
- b) Auszubildende des Klinikums Lippstadt,
- c) ehemalige Mitarbeitende,
- d) Ruheständler des Klinikums,
- e) weitere natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen. Hierzu gehören insbesondere Anträge per E-Mail oder über ein vom Verein bereitgestelltes digitales Mitgliederportal.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht,

- a) am Vereinsleben teilzunehmen,

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu nutzen,
  - c) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
  - d) Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu erhalten, soweit dem keine berechtigten Interessen des Vereins entgegenstehen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen ab Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Fördermitglieder besitzen kein Wahl- und Stimmrecht.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten,
  - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
  - c) die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern,
  - d) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
  - e) die Grundwerte des Vereins zu achten und durch sein Verhalten zu fördern.
- (2) Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder anderer für die Mitgliedschaft wesentlicher Daten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod,
  - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist jederzeit in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand möglich und wird zum Ende des jeweiligen Kalendermonats wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere
- a) vorsätzlich gegen die Satzung oder Vereinsordnungen verstößt,
  - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt,
  - c) trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen in erheblichem Umfang im Rückstand bleibt,
  - d) sich grob unsportlich oder vereinsschädigend verhält.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(6) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich oder in Textform Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Beiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus zu entrichten.

(5) Fördermitglieder leisten einen von ihnen frei gewählten Förderbeitrag.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen, sofern dies im Interesse des Vereins oder aus sozialen Gründen angezeigt ist.

## **Abschnitt III – Organe des Vereins**

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Diese unterstützen die Vereinsorgane beratend oder ausführend nach Maßgabe ihres jeweiligen Auftrags.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem 1. Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
- d) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die oder der 1. Vorsitzende,
- die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die oder der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

(4) Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(5) Im Innenverhältnis soll die Vertretungsbefugnis der oder des stellvertretenden Vorsitzenden nur ausgeübt werden, wenn die oder der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 14 Wahl, Amtsdauer und Ausscheiden des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete Person kommissarisch in das Amt berufen.

(5) Die kommissarische Bestellung endet mit der Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die strategische und organisatorische Leitung des Vereins,
- b) die Umsetzung der Vereinsziele,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplans,
- e) die Erstellung des Jahresabschlusses,
- f) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- g) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- h) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) der Erlass von Vereinsordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder, Ausschüsse oder beauftragte Personen übertragen. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt hiervon unberührt.

## **§ 16 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung**

(1) Vorstandssitzungen werden von der oder dem 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.

(5) Vorstandssitzungen können

- als Präsenzsitzung,
- als Videokonferenz,
- als Hybridveranstaltung

durchgeführt werden.

(6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht.

(7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

## **§ 17 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform, insbesondere per Brief oder E-Mail. Zusätzlich kann sie über ein vereinsinternes Mitgliederportal veröffentlicht werden.

- (4) Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
- (5) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (6) Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden als

- a) Präsenzversammlung,
- b) virtuelle Mitgliederversammlung,
- c) Hybridversammlung.

Über die jeweilige Form entscheidet der Vorstand.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied die Versammlungsleitung.

## **§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) alle weiteren Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind.

## **§ 20 Beschlussfassung**

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

- (4) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

## **Abschnitt IV – Weitere Vereinsangelegenheiten**

### **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins beschließt oder

b) mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(2) Für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 22 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die wirtschaftliche Verwendung der Vereinsmittel.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands.

### **§ 23 Datenschutz**

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, ehrenamtlich Tätigen und weiterer betroffener Personen ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur denjenigen Organmitgliedern oder beauftragten Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(4) Der Vorstand kann zur Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Anforderungen eine Datenschutzordnung erlassen.

### **§ 24 Vereinsordnungen**

(1) Zur Regelung des Vereinsbetriebs können Vereinsordnungen erlassen werden.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

a) die Beitragsordnung,

- b) die Finanzordnung,
- c) die Geschäftsordnung,
- d) die Datenschutzordnung,
- e) die Ehrenordnung,
- f) weitere für den Vereinsbetrieb erforderliche Ordnungen.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Vereinsordnungen durch den Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben.

(4) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 25 Haftung**

(1) Die Haftung der Organmitglieder, besonderen Vertreter sowie der sonstigen ehrenamtlich für den Verein Tätigen ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden oder Verluste, die bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen und keine zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften entgegenstehen.

(3) Jedes Mitglied nimmt auf eigene Verantwortung am Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb teil. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche aus bestehenden Versicherungen oder gesetzliche Haftungsansprüche.

## **Abschnitt V – Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregisters oder zur Erlangung beziehungsweise Erhaltung der Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt verlangt werden und den wesentlichen Inhalt der Satzung nicht verändern, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

### **§ 27 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der 1. Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 28 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 21 der Abgabenordnung.

### **§ 29 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.07.2026 in Lippstadt beschlossen.
- (2) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Soweit gesetzlich erforderlich, entfalten einzelne Bestimmungen ihre Wirkung erst mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.